

Aufarbeitung der Vergangenheit: der Blick auf Deutschland

Harald Kleinschmidt, Universität Tsukuba, für Diskussion in der Ostasiengesellschaft Tokyo November 2003. heruntergeladen 7.2.04 von

<http://proxy->

mssbzhb.bluewin.ch/mail/MainFrame?sid=59D211A56F253CC57B6B4F2338F8FE3A91B8AB50&userid=rdaehler@bluewin.ch&timezone=-60

dieser Link funktionierte am 7.6.05 nicht mehr.

Übersicht

Begriff der Aufarbeitung der Vergangenheit

Kategorien der Verantwortung für Verbrechen der Vergangenheit

Rechtliche Verantwortung - Politische Verantwortung - Kulturelle Verantwortung

Der Umgang mit der Verantwortung in Deutschland in rechtlicher, in politischer und in kultureller Hinsicht

Schlussfolgerungen

Aufarbeitung der Vergangenheit ist eine Form des Umgangs mit problemträchtigem und beschwerlichem vergangenem Geschehen. Damit kann man auf verschiedene Weise umgehen. Man kann die Probleme und Beschwerden leugnen; so ist man in Deutschland in der Weimarer Republik mit den im ersten Weltkrieg begangenen Verbrechen verfahren. Dieses Verfahren ist nur so lange möglich, wie die Partei der Leugner zahlenmässig in der Mehrheit ist und politische Macht trägt. Man kann darüber hinaus die Erinnerung an die Probleme und Beschwerden der Vergangenheit tilgen; so ist man jahrhundertlang im Rahmen völkerrechtlicher Amnestieregelungen vorgegangen. Doch diese Regelungen haben den Nachteil, dass die Erinnerung an die Tilgung der Erinnerung verbleibt und auf alle Zeit kritische Fragen erlaubt. Man kann weiterhin die unangenehmen Wahrheiten der Vergangenheit hinter einem Schleier besserer Geschichten verhüllen, was die europäischen und chinesischen Kolonialherren seit mehr als 200 Jahren praktizieren. Doch diese Methode trägt nur so lange, wie der Schleier ungelüftet bleibt und die dahinter verborgenen Abgründe nicht zutage treten. Der Überblick zeigt: Zur Aufarbeitung der Vergangenheit gibt es im Grunde keine Alternative, und dass gleichwohl eine Scheu vor der Aufarbeitung der Vergangenheit besteht, bestätigt nur, wie **schwierig der Umgang mit beschwerlichem und problematischem vergangenem Geschehen sein kann.**

Dies mag in dem Umstand begründet sein, dass dieser Umgang kein bloss akademisches Unterfangen sein kann, sondern mit der Übernahme von Verantwortung einhergehen muss. Diese Verantwortung kann rechtlicher, politischer und kultureller Natur sein. Während rechtliche Verantwortung mit dem Tod erlischt, **setzen sich**

politische und kulturelle Verantwortung über die Generationen hinweg fort und können an Intensität zunehmen. In Deutschland sind die Verbrechen der Nazizeit im wesentlichen in rechtlicher Hinsicht, weniger in politischer Hinsicht und nahezu nicht in kultureller Hinsicht aufgearbeitet worden. Der juristische Umgang mit vergangenem Geschehen wird in Deutschland gewöhnlich als „Vergangenheitsbewältigung“ stilisiert, die die Analogie zum strafrechtlichen Sühneverfahren zum Ausdruck bringt. Dieses Verfahren ist ausschliesslich auf schuldfähige Einzelpersonen anwendbar. Es setzt voraus, dass die inkriminierten Handlungen zum Tatzeitpunkt als Verbrechen oder Vergehen (resp. Ordnungswidrigkeiten) kategorisiert waren und diejenigen Personen, die solcher rechtswidriger schuldhafter Handlungen bezichtigt werden, Einsicht in die Schuldhaftigkeit ihres Handelns haben konnten. Diese Tatherrschaft ist im Kontext der Nazi-Verbrechen der schwierigste Faktor der Strafzumessung. Denn Tatherrschaft setzt voraus, dass ein Kernbestand an Rechtsstaatlichkeit vorhanden war, der das Begreifen der rechtlichen Normwidrigkeit einer Handlung erst ermöglicht. Im Blick auf die Nazizeit ist genau dies aber umstritten. In moralischer Perspektive gilt der Nazistaat als Unrechtsstaat, das heisst, als Politik ohne Recht. In juristischer Perspektive ist eine strafrechtliche Verurteilung aber nur dann möglich, wenn ein Kern von rechtsstaatlicher Kontinuität durch die Nazizeit hindurch unterstellt wird, sodass Tatherrschaft als gegeben vorausgesetzt werden kann. Die mit Naziverfahren befassten Gerichte sind konsequent dieser Auffassung gefolgt und haben gegenteilige Behauptungen von Historikern verworfen.

Entgegen einer heute weit verbreiteten Ansicht sind Gerichte in bezug auf Verbrechen der Nazizeit bereits seit den frühen 1950er Jahren tätig gewesen, beispielsweise in den Prozessen gegen den Generalmajor a.D. Otto Remer, der als Funktionär der später verbotenen Sozialistischen Reichspartei die Attentäter des 20. Juli 1944 öffentlich zu kriminalisieren versuchte, und gegen den Regisseur Veit Harlan, der den Nazi-Propagandafilm *Jud Süß* drehte, oder die Ulmer Einsatzgruppenverfahren. Diese in der Regel kleineren Verfahren fanden in der Öffentlichkeit wenig anhaltenden Widerhall und gerieten angesichts der Grossverfahren der 1970er Jahre (zu Auschwitz und Majdanek) in Vergessenheit. Man kann der westdeutschen Justiz der 1950er und 1960er Jahre vorwerfen, dass sie weder mit hinreichender Dringlichkeit noch mit der möglichen Publikumswirksamkeit gegen Nazi-Straftäter vorgegangen ist. Man kann ebenso kritisieren, dass die Presse über diese Verfahren nicht mit dem gebotenen Interesse berichtete. Gleichwohl geht schon aus den Umständen, dass der Auschwitz-Prozess seit den späten 1950er Jahren vorbereitet und die Ludwigsburger Zentralstelle der Landesstaatsanwaltschaften zur Verfolgung von

NS-Verbrechen im selben Zeitraum begründet wurde, mit Deutlichkeit hervor, dass die Justiz keineswegs untätig war. Das Problem liegt vielmehr darin, dass Regierung und Öffentlichkeit in der alten BRD diese „Vergangenheitsbewältigung“ bis in die 1980er Jahre hinein für den wesentlichen Teil des Umgangs mit der Nazi-Vergangenheit ausgaben, die Justiz also mit Aufgabe belasteten, die sie nicht erfüllen konnte, und demgegenüber die politischen und kulturellen Dimensionen der Aufarbeitung dieser Vergangenheit hintanstellten.

Das geschah besonders im Hinblick auf monetäre Aspekte der politischen Verantwortung. Man kann sagen, dass die für die Aufarbeitung der nazizeitlichen Verbrechen Verantwortung tragenden westdeutschen Regierungsstellen von den frühen 1950er Jahren bis in die unmittelbare Gegenwart ihre Aufgabe darin sahen, die Höhe monetärer Ersatzleistungen auf das durchsetzbare Minimum zu begrenzen. Dieser Krämergeist zeigte sich bereits in den Reparationsverhandlungen mit den Alliierten in den frühen 1950er Jahren, setzte sich in den sogenannten Wiedergutmachungsleistungen gegenüber dem Staat Israel fort und fand noch in den Verhandlungen über Zahlungen an ehemalige Zwangsarbeiter beredten Ausdruck. Die Regierung der DDR verfuhr noch radikaler. Sie missbrauchte die beachtenswerten Tätigkeiten der zahlreichen, in ihren Reihen versammelten antifaschistischen Widerstandskämpfer sowie die Entfernung vieler Nazis und Nazi-Kollaborateure aus dem öffentlichen Dienst der DDR als Basis für eine selbsterteilte Generalabsolution und die pauschale Zurückweisung jeglicher Forderung nach Kompensationsleistung für Nazi-Verbrechen. So ist es beschämend feststellen zu müssen, dass die einzige Anerkennung einer umfassenden Verpflichtung zur Aufarbeitung der politischen Dimension der Nazi-Vergangenheit durch die am 18. März 1990 gewählte Volkskammer der DDR in einer Resolution am 12. April 1990 geäußert wurde. Darin bekannte sich die Volkskammer „im Namen der Bürgerinnen und Bürger dieses Landes zur Mitverantwortung für die Demütigung, Vertreibung und Ermordung jüdischer Frauen, Männer und Kinder“ und bat „das Volk in Israel um Verzeihung für Heuchelei und Feindseligkeit der DDR-Politik gegenüber dem Staat Israel und für die Verfolgung und Entwürdigung jüdischer Mitbürger auch nach 1945 in unserem Lande“. Diesem Parlament blieb jedoch keine Zeit zur Umsetzung der Resolution in politische Arbeit.

Denn mit Resolutionen allein, so wichtig sie sind, ist es nicht getan. Der Soziologe Mario Rainer Lepsius wies auf ein politisches Grundproblem aller Nachfolgestaaten des sogenannten „Grossdeutschen Reiches“ hin, das seiner Meinung nach in der Verknüpfung der politischen Aufarbeitung der Vergangenheit mit nationaler Identifikation auf der Basis

sinnstiftender Erinnerung an das vergangene Geschehen besteht. Lepsius zufolge gestaltete sich **nationale Identifikation im Nachkriegsösterreich als Exkulpation, in der DDR als Verschmelzung von Nationalismus und universalem Antifaschismus und in der BRD als Internalisierung von Haftung**. Nur in der BRD bestand folglich ein Zielkonflikt zwischen, einerseits, der identifikatorischen Aufrechterhaltung von rechtstaatlichen und anderen Kontinuitäten durch die Nazizeit hindurch in das frühere 20. und das 19. Jahrhundert zurück und andererseits der Legitimation der BRD als Staat durch den Bruch mit der Nazi-Vergangenheit. Dieser Fundamentalkonflikt führte nicht nur zu verlogenem Aufwiegen von Nazi-Verbrechen von Deutschen gegen Unrechtsmassnahmen im Zusammenhang mit der Umsiedlung von Deutschen aus Ostmitteleuropa, sondern er verschüttete auch zaghafte Ansätze zur immanenten Kritik des politischen Systems der BRD in den ersten vierzig Jahren ihres Bestehens und verlagerte das der Demokratie als Regierungsform inhärente und als Erbe der Nazivergangenheit gegebene Gebot zur Kritik aus der Politik in die Kultur.

Aber auch dort war die Kritik schlecht aufgehoben. Wer das politische System der BRD kritisieren wollte, musste sich ausserhalb dieses Systems bewegen und mit Berufsverboten rechnen. Abgesehen von der kurzen Aufbruchszeit unmittelbar nach Kriegsende fanden sich unter den etablierten Kulturträgern nicht nur der BRD viele Personen, die in Nazi-Untaten und den Nazi-Ungeist verstrickt waren, ihre Verstrickungen zu verbergen verstanden und in Macht- und einflussreiche Positionen gelangten. Anstatt hier Pauschalurteile abzugeben, möchte ich mich auf Vertreter der Geschichtswissenschaft beschränken, in der ich mich ein wenig auskenne. **Historiker wie Adolf Helbok, Rudolf Kötzschke, Hermann Aubin, Franz Petri, Otto Brunner, Hermann Heimpel, Hans Rothfels und Gerhard Ritter gehörten zusammen mit theorieorientiert arbeitenden Sozialwissenschaftlern wie Albrecht Penck und Max Hildebert Boehm bereits in der Weimarer Zeit zu den Wegbereitern des Nationalsozialismus wesentlich dadurch, dass sie radikal nationalistisches Gedankengut und revisionistische Politikansätze mit Hilfe wissenschaftlicher Forschung politikfähig zu machen versuchten**. Nicht alle Angehörigen dieser Gruppe waren Nazis, manche, wie Hans Rothfels oder Gerhard Ritter, standen der NSDAP als Kritiker von rechts sogar feindlich gegenüber. Gleichwohl schufen sie Organisationen wie die sogenannten Volksdeutschen Arbeitsgemeinschaften oder die Leipziger Zentralstelle für Zwischeneuropäische Fragen, deren ausdrückliches Ziel die Revision des Versaller Vertrags in bezug auf die politische Ordnung Ostmitteleuropas war. Sie stellten damit die Organisationsinfrastruktur bereit, die ab 1933 die Gleichschaltung des

Wissenschaftsbetriebs in der Geschichts- und Sozialwissenschaft und deren Einbezug in das Herrschaftssystem der Nazis ermöglichte. Während der Nazizeit bildeten diese Historiker und Sozialwissenschaftler jüngere Wissenschaftler im Sinn ihres Revisionismus aus, wie etwa die Historiker Theodor Schieder und Walter Schlesinger oder den Soziologen Werner Conze. **Beide Gruppen dominierten die Fachwissenschaft in der BRD bis in die 1980er Jahre. Von ihnen ging nicht nur kaum Kritik an den kulturellen Rahmenbedingungen aus, die die Durchsetzung der Nazi Herrschaft ermöglicht hatten. In ihren Reihen waren auch mit Gerhard Ritter und Hermann Heimpel die wirkmächtigsten Propagandisten derjenigen Ideologie zu finden, die für die Nazi-Verbrechen allein Hitler verantwortlich zu machen suchten und Hitlers Auftreten in der deutschen Politik als schicksalhaften Einbruch des Bösen in eine an sich gute deutsche nationale Tradition dämonisierten.**

Das Beispiel der Geschichtswissenschaft – andere Disziplinen wie die Volkskunde, die Germanistik, die Altertumswissenschaften, die Philosophie, die Rechtswissenschaft, die Biologie, die Physik, die Medizin, sind ähnlich stark belastet – zeigt, dass der **bundesrepublikanische Wissenschaftsbetrieb sich nach 1945 nicht nur, wie Karl Löwith einmal bemerkte, erstaunlich wenig wandelte, sondern ausgesprochen restaurativ war und die Nazi-Verbrechen aus der politischen und kulturellen Tradition Deutschland auszugrenzen versuchte.** Hermann Heimpel warnte Ende des 1950er Jahre zwar, dass dieser Versuch nicht gelingen werde. Wir wissen jedoch heute, dass er mit dieser Warnung weniger auf die Geschichtswissenschaft insgesamt Bezug nahm, sondern vielmehr auf sich selbst. Denn Heimpel war 1941 einem Ruf nach Strasbourg gefolgt und hatte sich dort in Nazi-Aktivitäten verwickelt. Das schadete seiner Karriere nach dem Krieg nicht, die ihn fast in das Amt des Bundespräsidenten geführt hätte. Heimpel selbst hat sich wie die meisten seiner Kollegen zu seiner Nazi-Vergangenheit nie öffentlich bekannt. Eine öffentliche Debatte unter Historikern über die Verstrickung von Historikern in Nazi-Verbrechen fand erstmalig auf dem Frankfurter Historikertag 1998 statt. Man kann nicht umhin, gerade im Bereich der Kultur mit Ralph Giordano vom Schweigen als zweite Schuld zu sprechen. Das Schweigen dauerte an, auch nachdem die Nazizeit längst selbst zum Gegenstand wissenschaftlicher Forschung geworden war.

Angesichts dieser keineswegs abnehmenden Defizite politischer und kultureller Aufarbeitung der Vergangenheit in Deutschland gibt es dort weder Grund zu Selbstzufriedenheit noch Anlass dazu, Angehörige anderer Nationen und Gruppen über den Umgang mit problemträchtigen und beschwerlichen Vorgängen der Vergangenheit zu belehren.

Literaturhinweise:

- Aly, Götz: Willige Historiker. Bemerkung in eigener Sache, in: Aly, Macht, Geist, Wahn. Kontinuität des deutschen Denkens. Frankfurt, 1999, S. 153-183.
- Barkan, Elazar: The Guilt of Nations. London, 2000
- Bock, Petra, Rudiger Wolfrum, Hrsg.: Umkämpfte Vergangenheit. Geschichtsbilder, Erinnerung und Vergangenheitspolitik im internationalen Vergleich. Göttingen, 1999.
- Brochhagen, Ulrich: Nach Nürnberg. Vergangenheitsbewältigung und Westintegration in der Ära Adenauer. Hamburg, 1994.
- Conrad, Sebastian: Auf der Suche nach der verlorenen Nation. Geschichtsschreibung in Westdeutschland und Japan 1945 - 1960. Göttingen 1999.
- Danyel, Jurgen, Hrsg.: Die geteilte Vergangenheit. Zum Umgang mit Nationalsozialismus und Widerstand in beiden deutschen Staaten. Berlin, 1995.
- Fahlbusch, Michael: Wo der deutsche ... ist, ist Deutschland. Die Stiftung für deutsche Volks- und Kulturbodenforschung in Leipzig 1920-1933. Bochum, 1994.
- Fahlbusch, Michael: Wissenschaft im Dienst der nationalsozialistischen Politik? Die "Volksdeutschen Forschungsgemeinschaften" von 1931-1945. Baden-Baden, 1999.
- Frei, Norbert: Vergangenheitspolitik. München, 1996.
- Frei, Norbert, Dirk van Laak, Michael Stolleis: Geschichte vor Gericht. München 2000.
- Giordano, Ralph: Die zweite Schuld. Oder Von der Last Deutscher zu sein. Köln, 1987.
- Haar, Ingo: Historiker im Nationalsozialismus. Die deutsche Geschichtswissenschaft und der 'Volkstumskampf' im Osten. Göttingen, 2000.
- Herf, Jeffrey: Zweierlei Erinnerung. Die NS-Vergangenheit im geteilten Deutschland. Berlin, 1998.
- Jütte, Robert: Zwischen Ständestaat und Austrofaschismus. Der Beitrag Otto Brunners, in: Tel Aviver Jahrbuch für deutsche Geschichte 13 (1984), S. 337-362.
- Kittel, Manfred: Die Legende von der ‚Zweiten Schuld‘. Vergangenheitsbewältigung in der Ära Adenauer. Berlin, Frankfurt, 1993.
- Klingemann, Carsten: Soziologie im Dritten Reich. Baden-Baden, 1996.
- Lepsius, Mario Rainer: Demokratie in Deutschland. Göttingen, 1993.
- Loth, Winfried, Bernd A. Rusinek, Hrsg.: Verwandlungspolitik. NS-Eliten in der westdeutschen Nachkriegsgesellschaft. Frankfurt, New York, 1998.
- Lumans, Valdis O.: Himmler's Auxiliaries. The Volksdeutsche Mittelstelle and the German National Minorities of Europe. 1933 – 1945. Chapel Hill, 1993.
- Oberkrome, Willi: Volksgeschichte. Methodische Innovationen und völkische Ideologisierung in der deutschen Geschichtswissenschaft. 1918-1945. Göttingen, 1993.
- Reichel, Peter: Vergangenheitsbewältigung in Deutschland. München, 2001.
- Roth, Karl Heinz: Hans Rothfels. Geschichtspolitische Doktrinen im Wandel der Zeiten, in: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 49 (2001), S. 1061-1073.
- Sabrow, Martin, Hrsg.: Geschichte als Herrschaftsdiskurs. Der Umgang mit der Vergangenheit in der DDR. Köln, Weimar, Wien, 2000.
- Schönwälder, Karen: Historiker und Politik. Geschichtswissenschaft im Nationalsozialismus. Frankfurt, New York, 1992.
- Schulze, Winfried, Otto Gerhard Oexle, Hrsg.: Deutsche Historiker im Nationalsozialismus. Frankfurt, 1999.
- Schwan, Gesine: Politik und Schuld. Die zerstörerische Macht des Schweigens. Frankfurt, 1997.
- Steuer, Heiko (Hrsg.): Eine hervorragend nationale Wissenschaft. Deutsche Prähistoriker zwischen 1900 und 1995. Berlin, New York, 2001.
- Volkman, Hans-Erich: Historiker aus politischer Leidenschaft. Hermann Aubin als Volksgeschichts-, Kulturboden- und Ostforscher, in: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 49 (2001), S. 32-49.
-



1791
non multa
sed multum

Richard Dähler, www.eu-ro-ni.ch Hervorhebungen durch RD.